



St. Andreas Schützenbruderschaft Norf e.V.
Jungschützenabteilung
jungschuetzen-norf.de



**Satzung der Jungschützenabteilung der St. Andreas
Schützenbruderschaft Norf 1900 e.V.**

§1 Name

- (1) Die Jungschützenabteilung ist Teil der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf 1900 e.V. Die Jungschützenabteilung ist eine organisatorisch selbstständige Gliederung der Bruderschaft. Ihr Ziel ist es, an den Idealen der Bruderschaft im Sinne des Leitsatzes „**Für Glaube, Sitte und Heimat**“ im Rahmen der katholischen Jugendarbeit mitzuarbeiten und diesen für junge Menschen mit Leben zu füllen.
- (2) Diese Satzung dient der Festlegung der Organisationsstruktur der Jungschützenabteilung und ergänzt auf diese Weise die Satzung der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung der Schützenbruderschaft. Die Inhalte dieser Satzung dürfen den Satzungen der Bruderschaft und der Satzung des BdSJ BV Neuss **nicht** widersprechen.

§2 Datenschutz

- (1) Die Jungschützenabteilung verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter der Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des BdSJ Bezirksverbandes und für die Verbände in die er eingegliedert ist, verwendet werden. Zu den Zwecken zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der Veranstaltungsangebote und die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet und in Vereins- und Verbandspublikationen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nur mit Zustimmung des Mitglieds zulässig.
- (3) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes oder eines Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, mildtätige, christliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel, die der Verwaltung der Jungschützenkasse unterliegen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Jungschützenabteilung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jungschützenabteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jungschützenabteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



St. Andreas Schützenbruderschaft Norf e.V.
Jungschützenabteilung
jungschuetzen-norf.de



§4 Mitgliedschaft

- (1) In der Jungschützenabteilung werden alle Mitglieder der Bruderschaft bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zusammengefasst und zwar als Bambinischützen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, als Schülerschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und darüber hinaus als Jungschützen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft schließt innerhalb dieser Altersgrenzen die Mitgliedschaft in der Jungschützenabteilung ein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die Bruderschaft, sie endet mit dem Tod, dem Austritt aus der Bruderschaft oder mit der Vollendung des 24. Lebensjahres.

§4 Organe der Jungschützenabteilung

- (1) Organe der Jungschützenabteilung in der Bruderschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung der Jungschützenabteilung (Jungschützenversammlung),
 - b) der Vorstand der Jungschützenabteilung (Jungschützenvorstand)
 - c) optionale Arbeitskreise bzw. Arbeitsgemeinschaften

§5 Mitgliederversammlung der Jungschützenabteilung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Jungschützenabteilung besteht aus:
 - a) dem Jungschützenvorstand
 - b) den Mitgliedern der Jungschützenabteilung
 - c) dem Brudermeister oder einem Mitglied des Bruderschaftsvorstandes
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Jungschützenvorstandes
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - c) Beschlussfassung über den Kassenbericht
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes nach Kassenbericht und Kassenprüferbericht
 - f) Beschlussfassung über Veranstaltungen
 - g) Diskussion und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit auf Bruderschaftsebene, insbesondere im gesellschaftlichen, kirchlichen und verbandspolitischen Bereich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge beantragen. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit des Jungschützenmeisters oder dessen Stellvertreters stets beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist stets ein Protokoll zu fertigen.



St. Andreas Schützenbruderschaft Norf e.V.
Jungschützenabteilung
jungschuetzen-norf.de



- (4) Alle Mitglieder der Jungschützenabteilung sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Darüber hinaus haben sowohl der Jungschützenvorstand, als auch der Brudermeister, oder ein von ihm gesandter Vertreter des Bruderschaftsvorstandes, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Jungschützenabteilung.

§6 Der Jungschützenvorstand

- (1) Der Jungschützenvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Jungschützenmeister, als Vorsitzenden der Jungschützenabteilung
 - b) dem stellvertretenden Jungschützenmeister
 - c) dem Kassierer
 - d) dem stellvertretenden Kassierer
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - g) dem Internetwart
 - h) dem stellvertretenden Internetwart
 - i) dem Jungschützenspieß
- (2) Darüber hinaus gehören der Bruderschaftsprinz und der Schülerprinz eines jeden Jahres dem Jungschützenvorstand an. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Proklamation und endet mit der Verabschiedung im Rahmen des Königsherenabends der Bruderschaft.
- (3) Der Jungschützenmeister wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Bruderschaft für vier Jahre gewählt. Der stellvertretende Jungschützenmeister wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Der restliche Jungschützenvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Jungschützenmeister, der stellvertretende Jungschützenmeister, der Geschäftsführer und Kassierer bilden den geschäftsführenden Jungschützenvorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Interessen der Jungschützenabteilung nach außen hin. Im besonderen Maße auf den erweiterten Vorstandssitzungen der Bruderschaft und auf Bezirksebene.
- (5) Zu Mitgliedern des Jungschützenvorstandes können alle Mitglieder der Bruderschaft gewählt werden, auch wenn sie aufgrund ihres Alters nicht mehr der Jungschützenabteilung angehören.

§7 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Jungschützenvorstandes sind:
- a) Leitung der Jugendarbeit und Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erstellung des Tätigkeitsberichtes,
 - d) Durchführung von Veranstaltungen,



St. Andreas Schützenbruderschaft Norf e.V.
Jungschützenabteilung
jungschuetzen-norf.de



e) Wahrnehmung der Belange der Jungschützenabteilung gegenüber der Bruderschaft und dem BdSJ Bezirksverband Neuss

- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Jungschützenabteilung.
- (3) Der Vorstand ist vom Jungschützenmeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch schriftliche oder mündliche Einladung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Nennung des Tagungsortes einzuberufen. Der Jungschützenmeister hat eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder der Brudermeister dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge verlangen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das zeitnah nach der Vorstandssitzung an den Vorstand versandt wird.

§8 Mitgliedsbeiträge und Finanzwesen

- (2) Die Jungschützenabteilung erhebt **keinen** eigenen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Führung der Kasse der Jungschützenabteilung (kurz Jungschützenkasse) obliegt dem Jungschützenmeister und dem Kassierer der Jungschützen.
- (4) Die Jungschützenkasse ist eigenständig und vom Kassen- und Finanzwesen der Bruderschaft getrennt.
- (5) Der Schatzmeister der Bruderschaft erhält jederzeit Einblick in die Buchungen und Konten der Jungschützenkasse.
- (6) Die Kassenprüfung ist vor der Jahreshauptversammlung der Jungschützen, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, von den Kassenprüfern durchzuführen. Die Kassenprüfer fertigen über die Prüfung ein Protokoll an und tragen dies auf der Jahreshauptversammlung vor.

§9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf alleinigen Vorschlag des Jungschützenvorstandes oder des Brudermeisters kann die Jungschützenversammlung Personen, die sich um das Jungschützenwesen im Besonderen und herausragendem Maße verdient gemacht haben mit 2/3-Mehrheit, zu Ehrenmitgliedern des Jungschützenvorstandes ernennen. Ehrenmitglieder können dann z.B den Titel „Ehrenjungschützenmeister“ führen. Die Ehrenmitglieder haben in der Jungschützenversammlung Sitz und beratende Stimme. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Gründen von der Jungschützenversammlung auf Vorschlag des Jungschützenvorstandes oder des Brudermeisters mit 2/3-Mehrheit zurückgenommen werden.

§10 Prävention

- (1) Zum Schutz der Mitglieder unserer Jungschützenabteilung verpflichten wir uns zur Einhaltung der Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums Köln.
- (2) Unser gemeinschaftliches Ziel ist es, unsere Kinder und Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene → **Sicher, Stark und Selbstbewusst zu machen!**



St. Andreas Schützenbruderschaft Norf e.V.
Jungschützenabteilung
jungschuetzen-norf.de



- (3) Ein Teil unserer Arbeit soll das institutionelle Schutzkonzept sein, dieses soll in enger Abstimmung mit dem Bruderschaftsvorstand erstellt werden.
- (4) Verantwortliche in der Jugendarbeit, auf Corps und Bruderschaftsebene sollen eine Jugendleiterschulung des BdSJ DV Köln besucht haben und diesen nach den Vorgaben der Juleica-Standards auffrischen.

§11 Auflösen der Jungschützenabteilung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Jungschützenabteilung fällt das Vermögen der Jungschützenabteilung an die Bruderschaft mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.
- (2) Das Traditionsgut der Jungschützenabteilung (Fahnen, Prinzensilber etc.) ist von der Bruderschaft zu archivieren.
- (3) Gründet sich zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Jungschützenabteilung in der Bruderschaft, die die Tradition der Jungschützenabteilung fortführt, ist dieser das Traditionsgut auf ihren Wunsch hin auszuhändigen.

§12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Jungschützen vom 29.01.2018 beschlossen und ist seitdem in Kraft.